

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert. Zusätzlich sind die Änderungen auch in „Gelb“ hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)	3
Regionaler Hotspot-Lockdown	5
Maskenpflicht	5
Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte & Nichtgenesene	6
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	7
Geimpft, Genesen, Getestet	7
Geimpft	7
Genesen	8
Getestet	8
Impfkampagne des Freistaats Bayern	10
Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“	11
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	11
Infektionsschutzkonzepte	11
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln	13
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	14
Sportbetrieb mit Zuschauern	16
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	16
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	16
Vereinsräume & -gelände	17
Vereinsgaststätten	17

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 15.12.2021** gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Auch unter 2Gplus ist eine Sportausübung möglich – Indoor wie Outdoor mit und ohne Körperkontakt. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

Bitte beachten Sie, dass Hallen, Gymnastikräume, etc. mit max. 25% der eigentlichen Kapazität ausgelastet werden dürfen!

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

Inzidenz unter 1.000

Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

- **2G plus-Regelung** für den gesamten Sportbetrieb (**Indoor und Outdoor**)
- **Gültig über alle Sportarten** hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern
- Max. **25% Kapazitätsauslastung** von Hallen, Gymnastikräumen, etc.
- **Trainings- und Wettkampfbetrieb** unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen** erlaubt

- **2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
- Zutritt haben weiterhin:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren).
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
- Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)

- Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben
- Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

- **Komplette Schließung** der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich
 - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten

- Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

NEU! Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf den Indoor- und Outdoorsport. Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 25% auch für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen?

Ja, in Hallen, Gymnastikräume, etc. dürfen max. 25% der vorhandenen Kapazität genutzt werden. Die Höchstteilnehmerzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raum, innerhalb dessen der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten ist.

Diese Regelung hat aber keinerlei Auswirkungen auf Körperkontakt bzw. Kontaktsportarten. Beides ist weiterhin vollumfänglich möglich. Hierbei sind lediglich die Kapazitätsbeschränkungen einzuhalten.

Wie verhält es sich bei 2Gplus mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige keine weitere Wirkung entfaltet, da für diese mit § 4 Abs. 4 eine speziellere Vorschrift besteht.

Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Ein Schnelltest bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht ist nicht möglich!

Besteht **kein Kundenkontakt**, bleibt es bei den Vorgaben des § 28b Abs. 1 IfSG – hierbei gilt dann die 3G-Regelung.

Wer gilt als Beschäftigter?

Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten in diesem Sinne als Beschäftigte. Dazu zählen u.a.:

- hauptberufliches Personal
- Freiwilligendienstleistende
- Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader
- Berufssportlerinnen und -sportler (sog. „Profisport“) der 1. und 2. Bundesligen (im Fußball einschl. 3. Liga)

Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülersausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen bzw. dokumentieren?

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern Sie als Verein eigens durchgeführte bzw. beaufsichtigte Testmöglichkeiten vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

Gilt 2Gplus auch für den Reha-Sport?

Handelt es sich um ärztlich bzw. medizinisch verordnete Maßnahmen, so ist der Reha-Sport von der 2Gplus-Regelung ausgenommen – hier gilt dann die 3G-Regelung. Ist die Maßnahme nicht verordnet, so gelten die 2Gplus-Regeln.

Ist der Wettkampfbetrieb weiterhin erlaubt?

Ja, der Wettkampfbetrieb ist weiterhin unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung möglich. In den geltenden Bestimmungen wird nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb unterschieden. Es gelten hier die identischen Regelungen.

Was gilt bei der Sportausübung auf öffentlichen Plätzen (z. B. Laufgruppen auf der Straße)?

Die Regelungen des § 4 der 15. BayIfSMV kommen lediglich für den Zugang zu den unter § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV genannten Einrichtungen (z. B. Sportstätten) und Bereiche (z.B. Gärten und Seen) sowie infektiologisch vergleichbaren Arealen zur Anwendung.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: service@blsv.de

Allerdings sind alle weiteren Regelungen der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (z. B. Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte) zu beachten!

Regionaler Hotspot-Lockdown

Wie verhält es sich mit dem Sportbetrieb bei einer Inzidenz von über 1.000?

Überschreitet in einem Landkreis/kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.

Wann gelten die Hotspot-Regelungen?

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag).

Liegt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 1.000, gibt die Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass die zusätzlichen Lockdown-Regelungen wieder zurückgenommen werden.

Ist von der Schließung auch der Wettkampf- und Trainingsbetrieb bei Berufssportlern betroffen?

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader kann weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dabei ist sicherzustellen, dass Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Außerdem ist die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen!

Der Zutritt für Sportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader sowie für Berufssportlerinnen und -sportler ist nach den bereits zuvor bestehenden Vorgaben weiterhin möglich!

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, beim Fußball auch die 3. Liga (Männer)

Maskenpflicht

Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht während der Sportausübung?

In Bezug auf die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und die Sportausübung gilt weiterhin, dass während der Sportausübung keine Maskenpflicht besteht (die Sportausübung ist insoweit ein sonstiger zwingender Grund gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der 15. BayIfSMV).

Wie verhält es sich mit der Maskenpflicht in der Sportstätte?

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)

Müssen auch Kinder und Jugendliche eine FFP2-Maske tragen?

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte & Nichtgenesene

Mit welchen Einschränkungen müssen Ungeimpfte und Nichtgenesene rechnen?

Für Personen, die weder geimpft oder genesen sind, gelten folgende Kontaktbeschränkungen:

- Treffen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich sowie
- zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, sofern dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, und Personen, die als geimpft bzw. genesen gelten, bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Gelten für ungeimpfte minderjährige Schülerinnen und Schüler (12 – 17 J.) auch die Kontaktbeschränkungen während der Sportausübung?

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern (12 – 17 J.), die weder geimpft noch genesen sind, greifen die Kontaktbeschränkungen nicht, sofern sie die Sportstätte zur eigenen sportlichen Aktivität betreten und nutzen.

Ansonsten gelten auch für ungeimpfte minderjährige Schülerinnen und Schüler die geltenden Kontaktbeschränkungen.

Kann ein ungeimpfter / als nicht genesen geltender Sportler mögliche Kursgebühren bei 2G zurückfordern?

Grundsätzlich ist die Lockdown-Situation mit der momentanen Situation nicht vergleichbar. Im Falle des Lockdowns konnte der Anlagenbetreiber die geschuldete Leistung, nämlich die Zurverfügungstellung der Sportanlage nicht erbringen. Da er sein Unvermögen insoweit nicht zu vertreten hatte, wurde er von seiner Leistungspflicht frei. Im Gegenzug wurde der Schuldner auch von seiner Zahlungspflicht frei, d. h. mögliche Kursgebühren mussten nicht bezahlt werden bzw. mussten - falls schon bezahlt - rückerstattet werden.

In der jetzigen Situation liegt es nicht am Anlagenbetreiber, wenn der Spieler nicht spielen kann, weil er nicht geimpft oder genesen ist, sondern am Spieler selbst. Die Unmöglichkeit, die Leistung in Anspruch zu nehmen, ist also vom Spieler und nicht vom Anlagenbetreiber zu vertreten. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass der Spieler bezahlen muss bzw. keinen Anspruch auf Rückvergütung besteht.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Unsere Sportart wird in den Räumlichkeiten einer Gaststätte (z. B. Dart) ausgeübt – welche Regelungen gelten hier?

Falls die jeweils genutzten Räume unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als (abgetrennte) Sportstätte zu qualifizieren sind, müssen die für den Zugang zu Sportstätten maßgeblichen Vorgaben berücksichtigt werden. Sind die Räume dagegen Teil einer Gaststätte, greifen die diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen.

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-faqs-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50 %, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.

Geimpft, Genesen, Getestet

Geimpft

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.**

Getestet

Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Gibt es weiterhin auch kostenlose Testangebote mittels PCR-Test?

Für folgende Personen sind die PCR-Test grundsätzlich kostenlos möglich:

- Personen mit Symptomen
- Kinder bis einschl. 11 Jahre
- Menschen, die in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung arbeiten oder diese besuchen
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen impfen lassen können.

Folgende Personen können sich bis einschl. 31.12.2021 noch kostenlos testen lassen:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass für den „Selbsttest“ vor Ort auch ein entsprechendes Zertifikat durch den Sportverein ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Corona-ArbSchV enthält keine Anforderung, dass Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsplatz nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich ist. Auch gem. § 12 der 13. BayLfSMV ist keine Testpflicht des Personals vorgesehen. Vielmehr müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Aber: Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt müssen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen.

Wer hat die Tests für Beschäftigte zu bezahlen?

Der Arbeitgeber muss Beschäftigten weiterhin mind. zwei kostenfreie Tests pro Woche anbieten.

Bei Beschäftigten **mit Kundenkontakt**, die weder geimpft noch genesen sind, ist der Zutritt zur Sportstätte nur möglich, wenn an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügt wird.

Besteht **kein Kundenkontakt**, so gilt die 3G-Regelung. Hier wäre dann auch ein Schnelltest bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht möglich.

Zudem steht jedem nun auch ein Mal pro Woche ein kostenfreier Schnelltest im Rahmen der Bürgerfestung zu!

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter www.blsv.de/wirgegencorona finden Sie weitere und ausführliche Informationen rund um das Thema impfen.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Impfen wenden?

Bei Bedenken, Unsicherheiten oder einfach nur Fragen zum Thema Impfen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren zuständigen Hausarzt oder – sofern vorhanden – ein Sportdiagnostikzentrum zu wenden. Alternativ können Sie sich bei weiteren Fragen auch an den Bayerischen Sportärzterverband wenden:

Frau Ekaterina Kapustin, Mail: info@bsaev.de

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkampagne veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfkampagnen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Zusätzliche Werbemaßnahmen vor Ort (Plakate, örtliche Zeitungen, etc.) sind ebenso empfehlenswert. Dafür können gerne einige Musterentwürfe des BLSV genutzt werden, welche unter <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/> zu finden sind.

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfkationen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“

Was ist unter den Kampagnen „Vereinsgutscheine“ und „Seepferdchen“ zu verstehen?

Mit dem Bewegungsförderungsprogramm „Vereinsgutscheine“ und dem Schwimmförderungsprogramm „Seepferdchen“ sollen Kinder dazu ermutigt werden, in einen Sportverein einzutreten und damit die Bewegungsförderung zu unterstützen bzw. im Rahmen eines Schwimmkurses das Seepferdchen zu erwerben. Die Gutscheinhöhen liegen bei 30,00 EUR für einen Vereinsgutschein sowie 50,00 EUR für den Erwerb des Seepferdchens.

Wo finde ich Informationen zu den beiden Kampagnen?

Alle Informationen rund um die „Vereinsgutscheine“ und das „Seepferdchen“ finden Sie auf unserer eigens dafür eingerichteten Landingpage unter www.blsv.de/gutscheine.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Infektionsschutzkonzepte

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Für Sportstätten und Sportveranstaltungen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei Sportveranstaltungen und Versammlungen mit weniger als 100 Personen wird kein Infektionsschutzkonzept benötigt.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Neben der allgemeinen Zutrittsbeschränkung für Sportstätten (2Gplus) gilt ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte inkl. Zuschauerbereich auch für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u.a. enge Kontaktpersonen)
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Welche Regeln gelten für enge Kontaktpersonen?

Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:

- Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert und müssen sich unverzüglich für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Sie dürfen diese weder verlassen noch Besuch von haushaltsfremden Personen empfangen.

Ausnahmen von der Quarantäne-Regelung gelten, wenn:

- vollständiger Impfschutz besteht (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- man bereits von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen und einmal geimpft ist oder
- man genesen ist und der enge Kontakt in den sechs Monaten nach eigener, durch einen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Bei engen Kontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall zehn Tage zurückliegt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

Die Quarantäne kann bereits vorzeitig frühestens mit Ablauf von Tag sieben enden, wenn eine an diesem Tag durch geschultes Personal vorgenommene Testung mit PCR- bzw. Antigenschnelltest (kein „Selbsttest“) ein negatives Ergebnis zeigt.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden

Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 2Gplus-Nachweises

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Veranstalter bzw. Betreiber der Sportstätte, etc. sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dies ist durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen.

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumluftechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Trainingseinheiten müssen aufgrund der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht dokumentiert werden. Kontaktdaten sind erst bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zu erheben.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren - den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist dann entsprechend Folge zu leisten. In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat erlaubt?

Vereinssitzungen sind weiterhin in Präsenz unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung möglich, Zutritt haben demnach nur Personen, die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind. Es gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Die Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand entsprechen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber die Kapazitätsbegrenzung von max. 25%. Es muss hierbei ein Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit gewahrt werden!

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten

Gibt es auch bei Vereinssitzungen (Gremien- oder Mitgliederversammlungen) eine Ausnahme vom 2Gplus-Grundsatz?

Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen müssen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Dies betrifft folglich auch ehrenamtliche Tätige im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen, etc.

Hat die Anwendung der 2G-plus-Regelung ggf. Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit?

Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dieses Recht wird jedoch durch die staatlichen Vorgaben in Form, der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Coronaregeln“ überlagert. Gilt zum Versammlungszeitpunkt die 2Gplus-Regel, so wird es schon etwas komplizierter, da das Mitglied dann kurzfristig nicht den notwendigen Impfschutz erlangen kann, um an der Versammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sollten die staatliche Vorgabe das persönliche Mitgliedschaftsrecht überlagern und der Betreffende kann dann eben nicht teilnehmen, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen für die gefassten Vereinsbeschlüsse hat.

Um 100-prozentig sicher zu sein, wird eine „Hybrid-Versammlung“ empfohlen. Dies ist eine kombinierte Präsenz-Onlineversammlung. Wer dann nicht in Präsenz teilnehmen kann, kann online teilnehmen.

Kann die Mitgliederversammlung 2021 in das nächste Jahr verschoben werden?

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss zu einer Verschiebung gefasst wird und dem Verein dadurch kein Schaden entsteht, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, wann die Mitgliederversammlung voraussichtlich stattfinden wird. Wichtig ist dabei, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Vernachlässigen Sie in Ihren Überlegungen jedoch nicht, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Abmilderungsgesetz die Möglichkeit einer digitalen oder hybriden Versammlung besteht, auch wenn Sie dies nicht in der Satzung verankert haben.

Wenn die Mitgliederversammlung 2020 bereits abgesagt worden ist und beim Termin 2021 zwei Jahre behandelt werden sollten – ist auch dann eine Verschiebung möglich?

Dies ist analog zu einer einfachen Mitgliederversammlung im Bereich des Möglichen. Es ist jedoch empfehlenswert die Mitgliederversammlung 2020/2021 separat zu terminieren und nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung 2022 drei Jahre in einem Termin zu behandeln.

Ist eine Vereinsfeier in Präsenzformat erlaubt?

Vereinsfeste wie Weihnachtsfeiern, Jahresabschlussfeiern, etc. sind im Präsenzformat erlaubt – allerdings unter Einhaltung des 2Gplus-Grundsatzes. Zutritt haben demnach nur Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Testnachweis. Bitte beachten Sie hierbei auch die Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber die Kapazitätsbegrenzung von max. 25%. Es muss hierbei ein Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit gewahrt werden!

Sofern die Vereinsfeier in der Gastronomie abgehalten wird, gelten die gastronomischen Bestimmungen (2G).

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-664/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus-Grundsatz! Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt zudem:

- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist zudem ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben.

Bei großen, überregionalen Sportveranstaltungen (z. B. der 1. und 2. Bundesliga, im Fußball auch die 3. Liga) sind seit dem 04.12. keine Zuschauer mehr zugelassen. Ausnahmen gelten für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung notwendig sind. Beachten Sie hierbei bitte die entsprechenden Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise (siehe Seite 3).

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten ebenfalls die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-658/>

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Dürfen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden?

Umkleidekabinen und Duschen können genutzt werden, wobei eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden muss. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden.

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Vereinsräume & -gelände

Welche Regelungen gelten für Instandhaltungsmaßnahmen?

Der Zugang zur Sportstätte – auch bei entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen darf nur durch Personen **mit Kundenkontakt** erfolgen, die geimpft oder genesen oder an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis verfügen.

Besteht **kein Kundenkontakt**, so gilt die 3G-Regelung!

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Zur Beachtung gelten jedoch die entsprechenden Auflagen.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für ehren- sowie hauptamtliches Personal gilt die Maskenpflicht während ihrer Tätigkeit im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Vereinsgaststätten

Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel angeboten werden. Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang von Personen nur erfolgen, wenn diese geimpft oder genesen sind oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.

Außerdem gilt eine Sperrstunde für die Gastronomie von 22 – 5 Uhr!

Bei einer Inzidenz von über 1.000 sind auch Vereinsgaststätten zu schließen. Hier ist dann lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken erlaubt. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-665/>